

C) Reichweite von Rahmenvorgaben

Der tatsächliche Regelungsgehalt des Verordnungsentwurfs bleibt eher dürftig. Die hochschulgesetzlichen Vorgaben werden kaum konkretisiert. In § 4 RVGrVO fehlt eine abschließende Aufzählung, welche Sachverhalte per Rahmenvorgabe geregelt werden können. Dies führt zu Planungsunsicherheit bei den Hochschulen. Die lediglich exemplarische Nennung eröffnet der Ministerialbürokratie unangemessen weite Handlungsspielräume. Angesichts einer derart unpräzisen Ermächtigungsgrundlage kann die in § 6 Abs. 5 HG angelegte parlamentarische Kontrolle kaum greifen.

Über § 2 RVGrVO eröffnet das Ministerium die Möglichkeit, sich weitergehende Eingriffsmöglichkeiten in den Bereich der hochschuleigenen und zugewiesenen Aufgaben zu verschaffen. Dies widerspricht den in den §§ 76 und 76a HG normierten Grundsätzen.

Teilregelungen des § 3 RVGrVO können Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72, 74 GG sein. Hierauf ist bereits im Vorfeld gutachterlich hingewiesen worden. Zudem ermöglicht der Verordnungsentwurf, die Ausübung der Arbeitgeberrolle der Hochschulen massiv zu beschränken. Das Ministerium wird ermächtigt, weitreichend und nahezu unkontrolliert in Personalangelegenheiten der Hochschulen einzugreifen. Über diese Eingriffsmöglichkeiten droht zudem eine Kollision mit den Zuständigkeiten des Arbeitgeberverbandes des Landes (AdL).

Zusätzlich greift diese Vorgehensweise weit in die durch Art. 16 Abs. 1 der Landesverfassung NRW normierte Selbstverwaltungsgarantie der Hochschulen sowie in die Rechte aus Art. 5 Abs. 3 GG ein. Die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit schützt zumindest gegen ein Übermaß staatlicher Gebote und Verbote, wie sie mit den Rahmenvorgaben durchgesetzt werden sollen.

D) Überprüfung von Rahmenvorgaben

Auf die Anfrage, inwieweit Rahmenvorgaben rechtlich überprüfbar seien, hat das MIWF mündlich die Position vertreten, dass es keine statthafte Klageart und somit keine rechtliche Prüfbarkeit gebe. Sollte diese ministerielle Einschätzung zutreffen, müssten angemessene „Widerspruchsmöglichkeiten“ auf dem Verordnungsweg eröffnet werden.

E) Berichtspflicht

Das Hochschulgesetz sieht eine jährliche Information an den Wissenschaftsausschuss zu erlassenen Rahmenvorgaben vor. Art und Umfang dieser Berichterstattung werden im Verordnungsentwurf nicht konkretisiert. Hier besteht Ergänzungsbedarf. Von den Hochschulen eingereichte Stellungnahmen i.S.d. § 1 Abs. 3 RVGrVO sowie Vermerke zu den oben geforderten Erörterungsterminen sollten Teil der Berichterstattung an den Ausschuss sein. Zudem ersuchen die Fachhochschulen, zu dem Ministeriumsbericht gegenüber dem Parlament schriftlich Stellung nehmen zu können.

Die Erfahrung mit der Rahmenvorgabengrundsätzeverordnung sollte bis zum 31. Dezember 2019 nicht nur der Landesregierung (vgl. § 5 Abs. 2 RVGrVO), sondern zwingend auch dem Landtag mitgeteilt werden müssen. Schließlich könnte die Evaluation hochschulgesetzlichen Nachbesserungsbedarf begründen.